

Beide Grundformen der Offizialisierung gilt es bewußt bei der Gestaltung von Anlässen im Sinne des § 92 StPO und bei der inhaltlichen und taktischen Gestaltung von Prüfungshandlungen zur Anwendung zu bringen.

Anlässe sind die Voraussetzung und Grundlage der strafprozesual geregelten Tätigkeit der Linie IX. Die Gestaltung von Anlässen ist dadurch gekennzeichnet, daß vorhandene inoffizielle Beweismittel bzw. der hieraus resultierende Informationsgehalt zum Zwecke des Erhalts eines Anlasses im Sinne des § 92 StPO vollständig oder teilweise offizialisiert werden. Bei der Gestaltung von Anlässen haben sich unter Berücksichtigung des Umfanges, der Konkretheit, des Charakters und des Inhaltes der erarbeiteten inoffiziellen Informationen und Beweismittel sowie der hieraus im einzelnen resultierenden politisch-operativen einschließlich untersuchungsmäßigen Zielstellungen folgende zwei Hauptwege bewährt:

1. Durch die Wandlung bzw. Ersetzung erarbeiteter inoffizieller Beweismittel werden unmittelbar Verdachtshinweise begründet, die in der Form eines Anlasses im Sinne des § 92 StPO die Durchführung der Verdachtshinweisprüfung durch die Untersuchungsorgane des MfS begründen.
2. Aus dem im Rahmen der operativen Bearbeitung erarbeiteten Informationspotential ergeben sich Untersuchungsmöglichkeiten für andere Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Die von diesen Organen durchzuführenden Untersuchungen erfolgen mit dem Ziel, mittels der Untersuchungsergebnisse Verdachtshinweise zu erarbeiten, welche in Form eines im § 92 StPO alternativ genannten Anlasses die Zuständigkeit des MfS für die Verdachtshinweisprüfung begründen bzw. die Präzisierung der politisch-operativen einschließlich untersuchungsmäßigen Zielstellungen ermöglichen.

Unabhängig davon, welcher der beiden Hauptwege realisiert werden soll, hat jede einzelne Maßnahme dazu beizutragen, daß der Anlaß Verdachtshinweise beinhaltet; formell dem § 92 StPO